KANTON NIDWALDEN
REGIERUNGSRAT
PROTOKOLLAUSZUG
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 2. Dezember 2014
Nr. 888

Gesundheits- und Sozialdirektion. Laboratorium der Urkantone. Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelkonkordats (Interkantonale Übereinkunft vom 13. Sepember 1943 über den Viehhandel). Beitritt. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Der Vorort des Viehhandelskonkordats übermittelte mit Schreiben vom 17. Januar 2014 den Vorschlag zum Entwurf „Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft vom 13. September 1943 über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat, VHK; SRSZ 312.610.1)“ zur Vernehmlassung bis 31. März 2014.

Die beabsichtigte Aufhebung des Viehhandelskonkordats steht vor dem Hintergrund, dass der Bund mit Art. 56a des Tierseuchengesetzes (TSG) die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen hat, die materiell die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Art. 56a TSG ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und erlaubt es den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, das in die Jahre gekommene Viehhandelskonkordat aufzuheben. Dabei geht es auch darum, das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Millionen Franken auf die Mitglieder des Viehhandelskonkordats zu verteilen. Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und Verteilung des Konkordatsvermögens sollen in Form einer Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats umgesetzt werden. Dazu braucht es die Zustimmung aller Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein.

Im Vernehmlassungsverfahren gaben 24 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein eine Stellungahme ab. Sämtliche Teilnehmenden der Vernehmlassung unterstützen die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die vorgeschlagene Verteilung des Konkordatsvermögens vorbehaltlos. Die Jahreskonferenz des Viehhandelskonkordats hat den Vorort am 12. Juni 2014 deshalb beauftragt, die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zur Ratifizierung der Vereinbarung einzuladen.

1.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat NW begrüsste mit RRB Nr. 294 vom 8. April 2014 das vorgeschlagene Vorgehen und die Aufhebung des Viehhandelskonkordats ebenfalls. Da schweizweit ein vereinheitlichter Viehhandel auf Bundesebene sichergestellt wird, ist seiner Ansicht nach ein eigens dafür geschaffenes Konkordat nicht mehr erforderlich. Der Regierungsrat stellte in Aussicht, dem Landrat einen entsprechenden Antrag zu stellen und beauftragte die Gesundheits- und Sozialdirektion, zuhanden des Regierungsrats Bericht und Antrag an den Landrat zu erarbeiten. Die noch pendente interne Verteilung des Konkordatsvermögens unter den vier Urkantonen werde mit der Vorlage an den Landrat zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats geregelt.

1.3 Stellungnahme der FGS

Vor wichtigen Entscheidungen betreffend Konkordate holt der Regierungsrat die Stellungnahme der jeweils zuständigen Kommission ein. Im Falle der Gesundheits- und Sozialdirektion ist dies die Kommission FGS (Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales). Die FGS hat das Geschäft am 7. April 2014 beraten und hat gegen die Aufhebung keine Vorbehalte.

2 Erwägungen

2.1 Gründe für die Aufhebung

Aufgrund der bisherigen Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass aus heutiger Betrachtung im Wesentlichen folgende Gründe gegen eine Weiterführung des Konkordats sprechen:

- Die heute bestehende Regelung des Viehhandels im Bundesrecht (Art. 34ff. TSV) ist ausreichend. Die Kantone werden weiterhin die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Gebühr erheben können.
- Die Umsatzgebühren als wichtige Einnahme der Kantone werden (indirekt) durch die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a des TSG gleichwertig ersetzt, indem der daraus erzielte Erlös in einer vergleichbaren Grössenordnung zur Entlastung der Kantone eingesetzt wird.
- Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staates sein. Sie kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder gar durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

2.2 Form der Aufhebung

Das Viehhandelskonkordat enthält keine Bestimmungen zum Vorgehen bei einer Aufhebung. § 30 VHK hält lediglich fest, dass jeder Kanton bzw. das Fürstentum Liechtenstein unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres vom Konkordat zurücktreten kann.

Im Kontext der Aufhebung des Viehhandelskonkordats geht es aber nicht allein um die Aufhebung an sich, sondern zusätzlich darum, das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Millionen Franken gemäss einem zu bestimmenden Verteilschlüssel auf die Mitglieder des Konkordats zu verteilen. Deshalb ist es zweckmässig, mittels wiederum interkantonaler Vereinbarung das Viehhandelskonkordat aufzuheben und gleichzeitig die Verteilung des Konkordatsvermögens zu regeln. Diese Vereinbarung muss von allen Mitgliedern des Viehhandelskonkordats, d.h. durch die nach dem jeweiligen kantonalen Recht bzw. dem Recht des Fürstentums Liechtenstein zuständige Behörde (Exekutive oder Legislative) ratifiziert werden. Mit Zustimmung aller Konkordatsmitglieder können die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die Aufteilung des Konkordatsvermögens vollzogen werden.

Gemäss den Abklärungen bei den Kantonen ist die Zuständigkeit zur Ratifizierung der Vereinbarung unterschiedlich, zum Teil bei der Legislative, zum Teil bei der Exekutive. Insgesamt muss mit einer Dauer von rund 1 ½ Jahren gerechnet werden, bis die Zustimmung aller Kantone und des Fürstentums Liechtensteins zur Vereinbarung vorliegen kann.

Nach Art. 60 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) genehmigt der Landrat interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt. Gemäss Art. 52a

Abs. 1 Ziff. 1 Kantonsverfassung unterstehen solche Beschlüsse dem fakultativen Referndum.

2.3 Verteilung des Konkordatsvermögens

Eine aus Mitgliedern des Vororts sowie je einem Vertreter der vier Regionalkonferenzen der Kantonstierärztinnen und -tierärzte zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat ein Modell für den Verteiler des Konkordatsvermögens erarbeitet. Das noch vorhandene Vermögen von rund 4,8 Mio. Franken soll an die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zurückfliessen. In einer ersten Phase werden 4,5 Mio. Franken ausbezahlt. 300‘000 Franken werden vorderhand zurückbehalten, bis feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen. Auf die vier Urkantone (Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden) entfallen insgesamt 6.70% des vorhandenen Konkordatsvermögens.

Die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone (LdU) regelte an der Sitzung vom 10. November 2014 die noch pendente interne Verteilung des Vermögensanteils unter den vier Urkantonen. Sie soll anhand des Verteilschlüssels für die Konkordatsbeiträge (Teil Kantonstierarzt) an das Konkordat betreffend das LdU erfolgen. Die Kostenbeteiligung beträgt gemäss Leistungsauftrag 2014 bis 2017 14% für Uri, 53% für Schwyz, 17.5% für Obwalden und 15.5% für Nidwalden. Der auf diese Weise ermittelte Anteil des Kantons Nidwalden beträgt rund 46‘700 Franken. Die Kantone sind als Mitglieder des Viehhandelskonkordats berechtigt, die Rückzahlungen entgegen zu nehmen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Viehhandelskonkordat, Vorort, Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Aufsichtskommission Konkordat Laboratorium der Urkantone
- Landratssekretariat
- Laboratorium der Urkantone, Veterinärdienst, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber